

BGer 1C 375/2023 vom 15. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_375_2023

FR: TF 1C 375/2023 du 15 août 2023

IT: TF 1C 375/2023 del 15 agosto 2023

Regeste

Ermächtigung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

A._____ erhob gegen einen Mitarbeiter des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St. Gallen und dessen Amtsleiter, gegen den Tierschutzbeauftragten der Gemeinde U._____ sowie gegen unbekannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Polizeistützpunkts V._____ Strafanzeige. Die Strafanzeige steht im Zusammenhang mit der Hundehaltung des Anzeigers. Das Kantonale Untersuchungsamt leitete die Strafanzeige an die Anklagekammer des Kantons St. Gallen zur Durchführung des Ermächtigungsverfahrens weiter. Mit Entscheid vom 6. Juli 2023 erteilte die Anklagekammer des Kantons St. Gallen keine Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens gegen die angezeigten Personen. Zur Begründung führte sie zusammenfassend aus, dass sich keine hinreichend konkrete Anhaltspunkte für ein allfälliges strafbares Verhalten der angezeigten Personen ergeben würden.

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 25. Juli 2023 (Postaufgabe 31. Juli 2023) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den Entscheid der Anklagekammer des Kantons St. Gallen. Da der angefochtene Entscheid der Beschwerde nicht beilag, forderte das Bundesgericht den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 3. August 2023 auf, diesen bis am 22. August 2023 dem Bundesgericht nachzureichen. Innert Frist kam der Beschwerdeführer dieser Aufforderung nach. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1, 65 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

E. 4

Die Anklagekammer legte dar, weshalb bei den angezeigten Personen ein Ermächtigungsverfahren durchzuführen sei und weshalb hinreichend konkrete Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten dieser Personen nicht ersichtlich seien. Mit

diesen Ausführungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht im Einzelnen und konkret auseinander. Mit seiner appellatorischen Kritik bzw. mit der blossen Darstellung seiner Sicht der Dinge vermag er nicht aufzuzeigen, inwiefern die Begründung der Anklagekammer bzw. deren Entscheid selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.